



Netzwerk Wohnungsnot RheinBerg Hauptstraße 289 - 291 - 51465 Bergisch Gladbach

Stadt Bergisch Gladbach
Fachbereich Jugend u. Soziales
Herrn Bruno Hastrich
An der Gohrsmühle

51465 Bergisch Gladbach

NETZWERK WOHNUNGSNOT
RHEINBERG

Hauptstraße 289 - 291
51465 Bergisch Gladbach
Telefon 0 22 02 / 31097
Telefax 0 22 02 / 31098
E-Mail: netzwerk-wohnungsnot-
rheinberg@online.de

08.11.2012

Handreichung der Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe „Den Kältetod von Wohnungslosen verhindern!“

Sehr geehrter Herr Hastrich,

vor dem Hintergrund des anstehenden Winters mit möglicherweise sehr kalten Witterungsbedingungen möchten wir Sie auf die Handreichung der BAG Wohnungslosenhilfe e.V. (BAG W) „Den Kältetod von Wohnungslosen verhindern!“ aufmerksam machen.

Die Handreichung stellt die rechtlichen Grundlagen der staatlichen Schutzpflichten dar und benennt Eckpunkte für Maßnahmen zum Erfrierungsschutz.

Als Beratungs- und Unterstützungsangebot für von Wohnungslosigkeit bedrohte und wohnungslose Menschen sehen wir es als unsere Aufgabe an, mit dazu beizutragen, dass niemand im Rheinisch-Bergischen Kreis aufgrund Kälte und fehlender Unterkunftsmöglichkeit Schaden an Leib und Leben nimmt.

Wir haben daher diese Handreichung der BAG W inhaltlich zusammengefasst und informieren damit von Wohnungslosigkeit bedrohte und wohnungslose Personen über die Möglichkeit, sich bei (drohender) Wohnungsnot zwecks Unterbringung an ihre zuständige Kommune zu wenden.

Des Weiteren haben wir die Zusammenfassung in den Räumlichkeiten des Netzwerk Wohnungsnot RheinBerg in Bergisch Gladbach und in Rösrath ausgehängt. Die Information ist von außen sichtbar, so dass sie auch außerhalb unserer Öffnungszeiten von Betroffenen gelesen werden kann.

Träger:

Caritasverband für den
Rheinisch-Bergischen Kreis e.V.
Diakonisches Werk des Evangelischen
Kirchenverbandes Köln und Region

Wir gehen davon aus, dass sich von Wohnungslosigkeit bedrohte und wohnungslose Personen dann zwecks Unterbringung an Sie als zuständige Kommune wenden werden.

Die Handreichung sowie deren Zusammenfassung fügen wir unserem Schreiben zu Ihrer Information bei.

Selbstverständlich stehen wir Ihnen als Gesprächs- und Kooperationspartner gerne zur Verfügung.

Wir bitten Sie, von Wohnungsnot betroffene BürgerInnen mit Beratungsbedarf auf die im Rheinisch-Bergischen Kreis vorgehaltenen Hilfeangebote des Netzwerk Wohnungsnot RheinBerg hinzuweisen und die Betroffenen an uns zu vermitteln. Unsere Öffnungszeiten können Sie dem beigelegten Flyer entnehmen.

Mit freundlichen Grüßen



Judith Becker

Leiterin Netzwerk Wohnungsnot RheinBerg

Tel:02202 - 31097

Fax:02202 - 31098

Mail:j.becker.newo@online.de

Träger:
Caritasverband für den
Rheinisch-Bergischen Kreis e.V.
Diakonisches Werk des Evangelischen
Kirchenverbandes Köln und Region

Netzwerk Wohnungsnot RheinBerg

Hauptstraße 289 – 291
51465 Bergisch Gladbach
Tel. 02202 – 31097

Venauen 9
51503 Rösrath
Tel. 02205 – 2164

Auszug aus der Handreichung der Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe „Den Kältetod von Wohnungslosen vermeiden!“

In jedem Winter erfrieren auch in Deutschland wohnungslose Menschen. Sie erfrieren im Freien, unter Brücken, auf Parkbänken, in Hauseingängen, Abrisshäusern, in scheinbar sicheren Gartenlauben und sonstigen Unterständen.

Bürgerinnen und Bürger sollten aufmerksam sein!

Wenn Sie wohnungslose Menschen sehen, die hilflos oder in einer Notsituation sind:

- Wählen Sie den örtlichen Kälteotruff oder
- Informieren Sie die nächste Polizeidienststelle: 110
- Alarmieren Sie bei akuter gesundheitlicher Gefährdung den Rettungsdienst: 112

Die Pflicht zum Handeln – Rechtliche Grundlagen

Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt. Artikel 1, Abs. 2 des Grundgesetzes

Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Artikel 2, Abs. 2 des Grundgesetzes.

Zusammenfassend lässt sich somit feststellen, dass ein drohender Kälte- oder Erfrierungstod von obdachlosen Personen in erheblicher Weise deren Grundrechte auf Leben und körperliche Unversehrtheit nach Art. 2 Abs. 2 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG und auch das Recht auf Menschenwürde gefährdet bzw. beeinträchtigt. Es ist die Aufgabe des Staates, sich zu Abwehr der damit verbundenen Lebensgefahr schützend vor diese Rechtsgüter zu stellen und Hilfsmaßnahmen zu ergreifen. In erster Linie haben daher die Städte und Gemeinden – unabhängig von ihrer Einwohnerzahl – im Rahmen ihrer Zuständigkeit als untere (Orts)-Polizei-

behörde den staatlichen Auftrag, die Ausübung der Grundrechte und insbesondere das Recht auf Leben zu schützen. Wenn es darum geht, in konkreten Fällen Menschen vor dem Erfrieren zu retten, ist daher regelmäßig der Polizeivollzugsdienst sachlich zuständig. Die Polizei ist auch dann zum Eingreifen verpflichtet, wenn ein vom Kältetod akut bedrohter Mensch staatliche oder sonstige Hilfe ablehnt.

Verpflichtung zur Einweisung in eine Notschlafstelle/ Notunterkunft

Wenn ein Betroffener nicht mehr sein Leben im Freien verbringen will, hat er gegenüber der Gemeinde, in deren Gemeindegebiet er sich aufhält und bei der er seine Einweisung beantragt, ein subjektiv öffentliches Recht auf die Überlassung einer Notunterkunft. Jede Gemeinde ist im Rahmen ihres Rechts auf kommunale Selbstverwaltung verpflichtet, die für die Unterbringung von obdachlosen Personen notwendigen Unterkünfte zur Verfügung zu stellen. Sie verstößt gegen ihre Amtspflichten, wenn sie nicht rechtzeitig Notunterkünfte bereitstellt oder beschafft. Insbesondere kann sie sich grundsätzlich nicht dieser Verpflichtung mit dem Hinweis auf ihre mangelnde Leistungsfähigkeit oder auf Unmöglichkeit/ Unvermögen entziehen. Dies bedeutet, dass jede Gemeinde über entsprechende Unterbringungsmöglichkeiten nicht nur für die „normalen“ Obdachlosenfälle, sondern ebenso auch für die Personen, die unmittelbar von dem Erfrierungstod bedroht sind, verfügen muss. Insofern sind es keine freiwilligen Leistungen, sondern Konkretisierungen der staatlichen Schutzpflicht für das Lebensgrundrecht des Art. 2 Abs. 2 GG. Die Gemeinden, die dieser Pflicht nicht nachkommen oder sie vernachlässigen, missachten diesen originären Anspruch eines Einzelnen auf Hilfe und setzen sich dem Risiko aus, durch die Gerichte zum Handeln gezwungen zu werden.

Wir

- engagieren uns für die Verbesserung der Lebenssituation von Menschen, die von Wohnungsnot betroffen sind.
- kooperieren mit anderen Hilfsanbietern und Initiativen zum Thema Wohnungsnot.
- bieten in Fachkreisen Informationen zum Thema Wohnungsnot und über unsere Arbeit.
- fördern ehrenamtliches Engagement.
- führen Öffentlichkeitsarbeit im Jugend- und Erwachsenenbereich durch.

Sie möchten spenden:

Caritasverband
Kreissparkasse Köln
BLZ: 370 502 00 Konto Nr.: 311 014 750

oder

Diakonisches Werk
KB-Bank für Kirche und Diakonie
BLZ: 350 601 00 Konto Nr.: 13 14 15

Stichtwort: Wohnungsnot Rheinland

Netzwerk Wohnungsnot Rheinberg

Bergisch Gladbach
Hauptstraße 209 - 291
Tel: 02202 - 31097
Fax: 02202 - 31098
Mail: netzwerk-wohnungsnot-rheinberg@online.de

Öffnungszeiten:
Mo., Di., Do., Fr. 09.30 - 12.30 Uhr

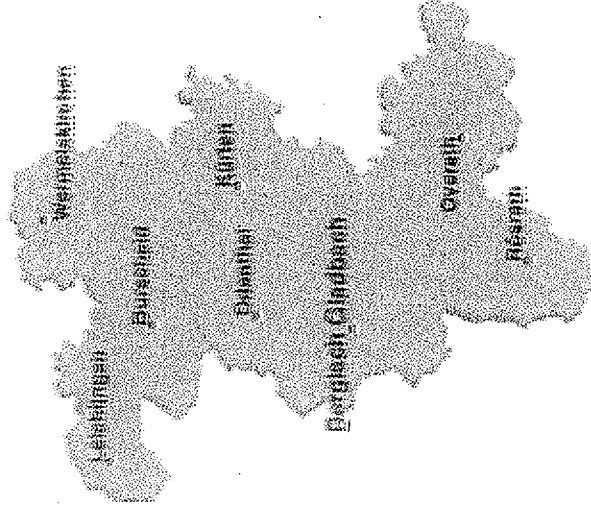
Rösrath
Venusen 9
51509 Rösrath
Tel: 02206 - 2164
Fax: 02206 - 2164
Mail: netzwerk-wohnungsnot-rheinberg@online.de

Öffnungszeiten:
Mo. 13.30 - 16.30 Uhr
Do. 09.30 - 12.30 Uhr

Fahrradwerkstatt RADWERK
Hauptstraße 71
51465 Bergisch Gladbach
Tel: 02202 - 242760
Fax: 02202 - 242761
Mail: netwo-radwerk@online.de

Öffnungszeiten:
Mo. - Do. 09.30 - 12.30 Uhr
Mo. 13.00 - 15.00 Uhr
Di. & Do. 15.00 - 18.00 Uhr

Netzwerk Wohnungsnot Rheinberg



Diakonie im
Köln und Region



Caritas Rheinland
bei Mensch und Welt

Ihre Situation

- Ihr Mietverhältnis ist gefährdet.
- Sie leben in unzumutbaren Wohnverhältnissen.
- Sie haben keine Wohnung.

Und

- Es gibt Schwierigkeiten bei der Wohnraumsuche.
- Es gibt Probleme mit dem Vermieter oder in der Nachbarschaft.
- Sie benötigen Unterstützung im Umgang mit Behörden und bei der Regelung Ihrer finanziellen Angelegenheiten.
- Sie haben Probleme am Arbeitsplatz oder sind arbeitslos.

Unsere Unterstützung

Sie möchten Rat und Unterstützung; wir helfen Ihnen gerne.

- Gemeinsam klären wir Ihre persönliche und wirtschaftliche Situation.
- Wir beraten Sie bei Ihrem weiteren Vorhaben.
- Wir helfen Ihnen, Ihre Wohnung zu finden oder eine neue Wohnung zu finden und in dieser zurecht zu kommen.
- Bei Bedarf weisen wir auf weitere Beratungs- und Hilfsmöglichkeiten hin und stellen ggf. einen Kontakt her.

Unsere Angebote

- Fachberatungsstelle
 - Tagestreff
 - Tagesstrukturierung
 - Betreutes Wohnen
 - Straßensozialarbeit
 - Arbeitsprojekt RADWERK
-
- Nach Absprache kommen wir gerne zu Ihnen.
 - Wir unterliegen der Schweigepflicht.
 - Unsere Beratung ist für Sie kostenlos.
 - Wir bieten Postanschrift für diejenigen, die keinen Wohnsitz im melderechtlichen Sinne begründet haben.